

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 24.

Dresden, den 8. März

1843.

Drei und zwanzigste öffentliche Sitzung am  
4. März 1843.

## Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Urlaubsertheilung. — Mittheilung in Bezug auf das Vereinigungsverfahren, die Erläuterungen zum Parochialgeseze betr. — Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation über das allerhöchste Decret wegen Errichtung eines landwirthschaftlichen Credit systems. —

Die Sitzung beginnt gegen 10 $\frac{1}{2}$  Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Könnert, sowie der königlichen Commissarien D. Hanel und D. Kohlschütter und von 39 Kammermitgliedern, mit Verlesung des über die vorige Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair v. Biedermann. Nachdem dasselbe genehmigt und von den Grafen v. Hohensthal-Königsbrück und v. Einsiedel mit vollzogen worden, wird zum Vortrage aus der Registrande übergegangen. Auf derselben war eingegangen

1. (Nr. 169). Petition des Rittergutsbesizers Christian Karl Gottlob Steiger auf Barnitz und 68 Gemeindevorstände, sowie anderer Grundbesizer um Erbauung einer Chaussee in einer abgekürzten Richtung von den Kohlenbergwerken im plauenschen Grunde bis auf Mossen, oschaker Chaussee beim Dorfe Glaucha.

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Gegenstand berührt das Budjet im höchsten Grade, und ich erlaube mir daher, vorzuschlagen, denselben an die zweite Kammer abgeben zu lassen.

2. (Nr. 170). Protokoll extract der zweiten Kammer vom 27. Februar 1843, die Genehmigung der ständischen Schrift auf das allerhöchste Decret wegen Abänderung Artikels XII. der Stollordnung von 1749 betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Die ständische Schrift ist hier ausgefertigt und genehmigt worden, und hat dann die Genehmigung der zweiten Kammer erlangt; von dieser kommt sie hierher zurück, und ihrem Abgange steht nun Nichts mehr entgegen.

3. (Nr. 171). Protokoll extract der zweiten Kammer vom 27. Februar 1843, die Abgabe der Petition der Gemeinden Dittersbach auf dem Eigen und Leuba um Erlassung eines Gesezes wegen Beschränkung der Disambration ländlicher Grundstücke betreffend.

I. 24.

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Gegenstand würde an unsere erste Deputation abgegeben werden mögen, wenn die Herren damit einverstanden sind? — Einstimmig Ja.

4. (Nr. 172). Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843, 1844, 1845 betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Bericht ist schon dem Druck übergeben worden, und wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden können. — Der Herr Bürgermeister Starke von Budissin hat wegen dringender Angelegenheit für heute und morgen um Urlaub gebeten und von mir erhalten, was ich der verehrten Kammer hiermit anzeige.

Prinz Johann: Es wurde mir neulich ein Protokoll extract übergeben in Bezug auf das Vereinigungsverfahren beider Kammern wegen des Gesezes, die Erläuterungen zum Parochialgeseze betreffend, und es würde wohl dieser Protokoll extract ad acta zu nehmen sein, denn es ist Einverständnis vorhanden und zu erwarten, daß die Schrift in der zweiten Kammer gefertigt wird.

Präsident v. Gerßdorf: Die Kammer hat den Vortrag Sr. Königlichen Hoheit vernommen, und ich frage daher: ob sie damit übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen; ich ersuche den Herrn v. Friesen, den Rednerstuhl zu betreten, und uns den Bericht der außerordentlichen Deputation der Kammer über das allerhöchste Decret vom 15. December 1842 wegen Errichtung eines landwirthschaftlichen Credit systems vorzutragen.

Referent v. Friesen: Das allerhöchste Decret vom 15. December 1842 lautet folgendermaßen:

Im Jahre 1832 wurde von einigen erbländischen Rittergutsbesizern der Plan zu Errichtung eines königlich sächsischen Creditvereins zur Genehmigung vorgelegt. §. 1 des mit überreichten Statutenentwurfs bezeichnete denselben als eine „Gesellschaft sächsischer Grundstücksbesizer, welche zu gegenseitiger Gewährleistung und successiver Tilgung ihrer Hypothekenschulden sich vereinigen“ und nach §. 2 sollte der Beitritt zu dem Verein jedem Besizer und jeder Besizerin eines im Königreiche Sachsen, mit Einschluß der Oberlausitz, gelegenen Landguts unter den statutenmäßigen Bedingungen, mit der einzigen Beschränkung freistehen, daß der Verein Anlehen unter 500 Thlr. — nicht bewilligen könne.

Obgleich dieses Unternehmen den Vorgang der in mehreren Provinzen der preussischen Monarchie, sowie in einigen andern deutschen Staaten zum Theil seit längerer Zeit bestehenden soge-

1.